

2. März 1938

№ 27-28

Erscheint 15 mal im Monat  
Einzelpreis—5 Kop.

# Kommunist

Organ des Kanton-Komitees d. KP(B)SU und des KVK des Gmelinkaer Kantons der ASSR der WD

## Über die Bestätigung der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“

Beschluß der X. Session des Zentral-Vollzugskomitees der ASSR der Wolgadeutschen der 9. Einberufung  
Das Zentral-Vollzugskomitee der ASSR der Wolgadeutschen beschließt:  
Die „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“ zu bestätigen.  
Vorsitzender des Zentral-Vollzugskomitees der ASSR der Wolgadeutschen: D. ROSENBERGER  
Mitglied des Präsidiums des ZVK der ASSR der Wolgadeutschen: HOFFMANN

Stadt Engels, den 26. Februar 1938

### BESTIMMUNG

#### über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD

##### Kapitel I

##### Das Wahlsystem

**Artikel 1.** Auf Grund des Artikels 100 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen werden die Wahlen der Deputierten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen von den Wählern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung vorgenommen.

**Artikel 2.** Auf Grund des Artikels 101 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen sind die Wahlen der Deputierten allgemein: alle Bürger der ASSR der Wolgadeutschen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, unabhängig von Rassen- und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geisteskranken und Personen, denen durch

Gerichtsurteil das Wahlrecht entzogen ist.

**Artikel 3.** Auf Grund des Artikels 102 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen sind die Wahlen der Deputierten gleiche: jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

**Artikel 4.** Auf Grund des Artikels 103 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen genießen die Frauen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

**Artikel 5.** Auf Grund des Artikels 104 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen genießen die in den Reihen der Roten Armee stehenden Bürger das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle Bürger.

**Artikel 6.** Auf Grund des Artikels 108 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen werden die Kandidaten für die Wahlen nach Wahlkreisen aufgestellt und

vom Vorsitzenden und Sekretär des Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterschrieben.

**Artikel 11.** Niemand von den Wählern kann in mehr als eine Wählerliste eingetragen werden.

**Artikel 12.** Die Listen der Wähler, die zu Truppenteilen und Heeresformationen gehören, werden vom Kommando aufgestellt und vom Kommandeur und Kriegskommissar unterzeichnet. Alle übrigen im Militärdienst stehenden Personen werden in die Wählerlisten nach ihrem Wohnsitz von den entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen eingetragen.

**Artikel 13.** Die Wählerlisten in den Wahlbezirken, die bei den Krankenhäusern, Entbindungsheimen, Sanatorien und anderen Heilanstalten gebildet werden, werden sowohl auf die kranken Bürger als auch auf das medizinische Personal, das sich am Tage der Wahlen auf Dejour befindet, aufgestellt.

An den Wahlen können nicht teilnehmen Kranke, die sich in Scharlach- und Diphtherieabteilungen befinden.

**Artikel 14.** 30 Tage vor den Wahlen hängt der Sowjet der Deputierten der Werktätigen die Wählerlisten zur allgemeinen Einsichtnahme aus oder sichert den Wählern die Möglichkeit, sich mit diesen Listen in den Räumlichkeiten der Sowjets bekanntzumachen.

**Artikel 15.** Das Original der Wählerlisten wird im Sowjet der Deputierten der Werktätigen beziehungsweise im Truppenteil oder in der Heeresformation aufbewahrt.

**Artikel 16.** Wechselt ein Wähler in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Wählerliste und dem Tag der Wahlen seinen Aufenthaltsort, so gibt ihm der

entsprechende Sowjet der Deputierten der Werktätigen nach der Form, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, eine „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ und vermerkt in der Wählerliste — „ausgeschieden“, am neuen — ständigen oder vorübergehenden Wohnort, wird der Wähler beim Vorzeigen seines Personalausweises und ebenso der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ in die Wählerliste eingetragen.

**Artikel 17.** Eingaben wegen Unrichtigkeit in der Wählerliste (Nichteinschließung in die Liste, Ausschluß aus der Liste, Entstellung des Familiennamens, Vor-, Vatersnamens, unrichtige Einschließung in die Liste von Personen, denen das Wahlrecht entzogen ist) werden beim Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der die Listen veröffentlicht hat, eingereicht.

**Artikel 18.** Das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen ist verpflichtet, jede Eingabe wegen einer Unrichtigkeit in der Wählerliste in drei-

tägiger Frist zu behandeln.

**Artikel 19.** Nach der Behandlung der Eingabe über Unrichtigkeiten in der Wählerliste ist das Vollzugskomitee des Sowjets der Deputierten der Werktätigen verpflichtet, entweder die notwendigen Ausbesserungen in die Wählerliste einzutragen oder dem Beschwerdeführenden einen schriftlichen Ausweis über die Motive der Ablehnung seiner Eingabe einzuhändigen; falls der Einreichende mit dem Beschluß des Sowjets der Deputierten der Werktätigen nicht einverstanden ist, kann er eine Beschwerde beim Volksgericht erheben.

**Artikel 20.** Das Volksgericht ist verpflichtet, im Verlaufe von 3 Tagen in offener Gerichtssitzung mit Vorladung des Beschwerdeführenden und eines Vertreters des Sowjets die Beschwerde über Unrichtigkeit in der Wählerliste zu behandeln und seine Entscheidung unverzüglich sowohl dem Beschwerdeführenden als auch dem Sowjet mitzuteilen. Die Entscheidung des Volksgerichts ist endgültig.

##### Kapitel III

#### Die Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

**Artikel 7.** Die Wählerlisten werden in den Städten vom Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen, in den ländlichen Ortschaften vom Dorfsowjet (Dörfern, Chutoren) der Deputierten der Werktätigen aufgestellt.

**Artikel 8.** In die Wählerlisten werden alle Bürger eingetragen, die das Wahlrecht besitzen und (ständig oder vorübergehend) zum Zeitpunkt der Aufstellung der Listen auf dem Territorium des betreffenden Sowjets wohnen und zum Tage der Wahlen das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

**Artikel 9.** In die Wählerlisten werden die Personen nicht eingetragen, denen durch Gerichtsurteil das Wahlrecht entzogen ist, für die Dauer der ganzen im Urteil festgesetzten Frist der Entziehung des Wahlrechts, ferner Personen, die auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege für geisteskrank erklärt worden sind.

**Artikel 10.** Die Wählerlisten werden in jedem Wahlbezirk in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Familien-, Vor-, Vatersnamens, Alters und Wohnorts des Wählers aufgestellt und

**Artikel 21.** Auf Grund des Artikels 22 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen wird der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen von den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen nach Wahlkreisen gewählt.

**Artikel 22.** Der Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird nach dem Prinzip gebildet: 4000 Einwohner auf einen Kreis. Jeder Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen entsendet einen Deputierten.

**Artikel 23.** Die Bildung von Wahlkreisen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen vorgenommen.

**Artikel 24.** Die Liste der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen gleichzeitig mit der Festsetzung des Tages der Wahlen veröffentlicht.

(Fortsetzung auf der 2. Seite.)

# BESTIMMUNG

## über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD

(Fortsetzung von der 1. Seite)

### Kapitel IV

#### Die Wahlbezirke

**Artikel 25.** Zur Entgegennahme der Wahlzettel und zur Zählung der Stimmen wird das Territorium der Städte und Kantone, innerhalb der Wahlkreise für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen, in Wahlbezirke eingeteilt.

**Artikel 26.** Die Bildung von Wahlbezirken wird in den Städten von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den ländlichen Ortschaften von den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen vorgenommen.

**Artikel 27.** Die Bildung der Wahlbezirke wird nicht später als 45 Tage vor den Wahlen vorgenommen.

**Artikel 28.** Das Territorium eines Dorfsowjets, das nicht mehr als 2000 Einwohner zählt, bildet in der Regel einen Wahlbezirk; in jedem Dorf, Chutor, die von 50 bis höchstens 2000 Einwohner zählen, wird ein besonderer Wahlbezirk organisiert.

In den Siedlungen oder einer Gruppe von Siedlungen mit einer Bevölkerungszahl von weniger als 500 Personen, jedoch nicht unter 300 Personen, können in den Fällen, wenn die Entfernung solcher Siedlungen vom Zentrum des Wahlbezirks mehr als 10 Kilometer beträgt, besondere Wahlbezirke organisiert werden.

**Artikel 29.** Städte, Arbeiter-

siedlungen wie auch Dörfer und das Territorium eines Dorfsowjets, das über 2000 Einwohner zählt, werden in Wahlbezirke eingeteilt, mit der Berechnung — ein Wahlbezirk auf 1500—2500 Einwohner.

**Artikel 30.** Die Truppenteile und Heeresformationen bilden besondere Wahlbezirke mit einer Anzahl von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 1500 Wählern, die zu dem Wahlkreis des Standorts des Truppenteils oder der Heeresformation gehören.

**Artikel 31.** In den Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Sanatorien, Invalidenheimen mit einer Wählerzahl von nicht weniger als 50 werden besondere Wahlbezirke gebildet.

In Krankenhäusern mit mehreren Gebäuden wird die Bildung von Wahlbezirken bei einzelnen Gebäuden zugelassen, falls in jedem von ihnen nicht weniger als 50 Wähler vorhanden sind.

In Krankenhäusern und anderen Heilanstalten, wo keine besonderen Wahlbezirke organisiert werden, wird die Entgegennahme von Wahlzetteln in den Krankenhäusern und Heilanstalten selbst durch dazu bestimmte Mitglieder der Wahlkommission zugelassen. In diesen Fällen werden die Krankenhäuser mit besonderen Wahlurnen besorgt.

### Kapitel V

#### Die Wahlkommissionen

**Artikel 32.** Die Zentrale Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahlen bestätigt.

**Artikel 33.** Die Zentrale Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitglieder gebildet.

**Artikel 34.** Die Zentrale Wahlkommission:

a) überwacht auf dem ganzen Territorium der ASSR der Wolgadeutschen die strikte Erfüllung der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“ während der Wahlen;

b) behandelt die Beschwerden über unrechtmäßige Handlungen der Wahlkom-

missionen und trifft bezüglich der Beschwerden endgültige Entscheidungen;

c) bestimmt die Muster der Siegel, der Wahlurnen, die Form der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“, die Form und Farbe der Wahlzettel und der Kuverte dafür, die Form der Wählerlisten, die Form der Protokolle für die Zählung der Stimmen, die Form der Bescheinigung für die Gewählten.

d) registriert die gewählten Deputierten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen;

e) übergibt der Mandatkommission des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen das Aktenmaterial der Wahlen.

**Artikel 35.** In jedem Wahlkreis für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird eine Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen gebildet.

**Artikel 36.** Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und in den Städten von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den Kantonen — von den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen nicht später als 55 Tage vor den Wahlen bestätigt.

**Artikel 37.** Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitglieder gebildet.

**Artikel 38.** Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen:

a) achtet auf die rechtzeitige Organisation der Wahlbezirke durch die entsprechenden Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen;

b) bestimmt die laufenden Nummern der Wahlbezirke;

c) achtet auf die rechtzeitige Aufstellung und allgemeine Bekanntgabe der Wählerlisten;

d) registriert die unter Befolgung der Forderungen der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen und der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“ aufgestellten Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen;

e) versorgt die Bezirks-Wahlkommissionen mit Wahlzetteln und Kuverten nach der festgesetzten Form;

f) nimmt die Stimmzählung vor und stellt die Wahlergebnisse im Kreis fest;

g) übergibt der Zentralen Wahlkommission das Aktenmaterial der Wahlen;

h) händigt dem gewählten

Deputierten eine Bescheinigung, daß er gewählt ist, ein.

**Artikel 39.** Die Bezirks-Wahlkommissionen werden aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen zusammengesetzt und in den Städten von den Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen, in den ländlichen Ortschaften — von den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen nicht später als 40 Tage vor den Wahlen bestätigt.

**Artikel 40.** Die Bezirks-Wahlkommission wird im Bestande des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Sekretärs und 2—6 Mitglieder gebildet.

**Artikel 41.** Die Bezirks-Wahlkommission:

a) nimmt im Wahlbezirk die Wahlzettel entgegen;

b) nimmt die Zählung der Stimmen in bezug auf jeden Deputierten-Kandidaten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen vor;

c) übergibt das Aktenmaterial der Wahlen der Kreis-Wahlkommission.

**Artikel 42.** Die Sitzungen der Zentralen Wahlkommission, der Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen werden als gültig betrachtet, wenn sich an ihnen mehr als die Hälfte des gesamten Bestandes der Kommission beteiligt.

**Artikel 43.** In den Wahlkommissionen werden alle Fragen durch einfache Stimmmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden das Übergewicht.

**Artikel 44.** Die Ausgaben, die mit der Durchführung der Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen verbunden sind, werden auf Rechnung des Staates vorgenommen.

**Artikel 45.** Die Zentrale Wahlkommission, die Kreis- und Bezirks-Wahlkommissionen haben ihr Siegel nach dem Muster, das von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist.

### Kapitel VI

#### Die Ordnung für die Aufstellung von Deputierten-Kandidaten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen

**Artikel 46.** Das Recht der Aufstellung von Kandidaten in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen auf Grund des Artikels 108 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen garantiert: den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, den Genossenschaften, den Jugendor-

ganisationen, Kulturvereinigungen und anderen Organisationen, die in der gesetzlich festgesetzten Ordnung registriert sind.

**Artikel 47.** Das Recht der Aufstellung von Kandidaten verwirklichen sowohl die republikanischen Organe der gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen als auch ihre Kantonorgane, desgleichen auch die allgemeinen

Versammlungen der Arbeiter und Angestellten in den Unternehmungen, der Rotarmisten in der Truppenteilen wie auch die allgemeinen Versammlungen der Bauern — in den Koldiosen, der Arbeiter und Angestellten der Sowchose — in den Sowchosen.

**Artikel 48.** Die Deputierten-Kandidaten können nicht Mitglieder der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wie auch der Bezirks-Wahlkommission desjenigen Kreises sein, wo sie als Deputierten-Kandidaten aufgestellt sind.

**Artikel 49.** Nicht später als 30 Tage vor den Wahlen sind alle gesellschaftlichen Organisationen oder Vereinigungen der Werktätigen, die Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen aufstellen, verpflichtet, die Deputierten-Kandidaten in der entsprechenden Kreis Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen zu registrieren.

**Artikel 50.** Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen sind verpflichtet, alle Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen zu registrieren, die von den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen unter Beibehaltung der Forderungen der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen und der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“ aufgestellt sind.

**Artikel 51.** Die gesellschaftliche Organisation oder Vereinigung der Werktätigen, die einen Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen aufstellt, ist verpflichtet, der Kreis-Wahlkommission folgende Dokumente vorzulegen:

a) das Protokoll der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, das von den Mitgliedern des Präsidiums unterschrieben ist, mit Angabe ihres Alters, Wohnorts, der Benennung der Organisation, die den Kandidaten aufstellte, mit Angaben über den Ort, die Zeit und die Anzahl der Teilnehmer der Versammlung oder Sitzung, die den Deputierten-Kandidaten aufstellte, wobei im Protokoll der Familien, Vor- und Vatersname des Deputierten-Kandidaten, sein Al-

(Fortsetzung auf der 3. Seite)

## BESTIMMUNG

## über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD

(Fortsetzung von der 2. Seite)

ter, Wohnort, seine Parteizugehörigkeit und Beschäftigung angegeben sein müssen.

b) die Erklärung des Deputierten-Kandidaten, daß er einverstanden ist, in dem betreffenden Wahlkreis als Kandidat der Organisation, die ihn aufgestellt hat, über sich abstimmen zu lassen.

**Artikel 52.** Über einen Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen kann nur in einem Kreis abgestimmt werden.

**Artikel 53.** Über die Ablehnung der Registrierung eines Deputierten-Kandidaten seitens der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen kann in zweitägiger Frist in der Zentralen Wahlkommission, deren Entscheidung endgültig ist, Klage geführt werden.

**Artikel 54.** Familien-, Vor- und Vatersname, Alter, Beschäftigung, Parteizugehörigkeit eines jeden registrierten Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen und die Benennung der gesellschaftlichen Organisation, die den Kandidaten aufgestellt hat, werden von der Kreis-Wahlkommission nicht später als 25 Tage vor den Wahlen veröffentlicht.

**Artikel 55.** Alle registrierten Deputierten-Kandidaten für den Obersten Sowjet der

ASSR der Wolgadeutschen unterliegen der obligatorischen Eintragung in den Wahlzettel.

**Artikel 56.** Die Kreis-Wahlkommissionen für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen sind verpflichtet, nicht später als 15 Tage vor den Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen die Wahlzettel zu drucken und an alle Bezirks-Wahlkommissionen zu versenden.

**Artikel 57.** Die Wahlzettel werden in den Sprachen der Bevölkerung des entsprechenden Wahlkreises gedruckt.

**Artikel 58.** Die Wahlzettel werden nach der Form gedruckt, die von der Zentralen Wahlkommission festgesetzt ist, und in einer Anzahl, die die Versorgung aller Wähler mit Wahlzetteln sichert.

**Artikel 59.** Jeder Organisation, die einen Kandidaten aufgestellt hat, der von der Kreis-Wahlkommission registriert worden ist, wird ebenso wie jedem Bürger der ASSR der Wolgadeutschen das Recht auf unbehinderte Agitation für diesen Kandidaten in den Versammlungen, in der Presse und auf andere Weise, übereinstimmend mit dem Artikel 91 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen, garantiert

## Kapitel VII

## Die Ordnung der Abstimmung

**Artikel 60.** Die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen werden im Verlaufe eines — für die ganze ASSR der Wolgadeutschen gleichen — Tages durchgeführt.

**Artikel 61.** Der Tag der Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen nicht später als 2 Monate vor dem Wahltermin festgesetzt. Die Wahlen werden an einem arbeitsfreien Tag durchgeführt.

**Artikel 62.** Alltäglich im Verlaufe der letzten 20 Tage vor den Wahlen veröffentlicht die Bezirks-Wahlkommission oder teilt den Wählern weitgehendst auf irgendwelche andere Weise den Tag und den Ort der Wahlen mit.

**Artikel 63.** Die Stimmenabgabe der Wähler geschieht am Wahltag von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts nach örtlicher Zeit.

**Artikel 64.** Um 6 Uhr morgens, am Tag der Wahlen, prüft der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission

im Beisein ihrer Mitglieder die Wahlurne und das Vorhandensein der nach festgesetzter Form aufgestellten Wählerliste, sodann schließt und versiegelt er die Urnen mit dem Siegel der Kommission und fordert die Wähler auf, mit der Abgabe der Stimmen zu beginnen.

**Artikel 65.** Jeder Wähler stimmt persönlich ab, indem er zu diesem Zwecke im Wahllokal erscheint und den Wahlzettel in zugeklebtem Kuvert in die Wahlurne wirft.

**Artikel 66.** In dem Wahllokal wird für die Ausfüllung der Wahlzettel ein besonderes Zimmer bereitgestellt. Es ist verboten, daß sich während der Abstimmung irgendeine andere Person, wer es auch immer sei, darunter auch die Mitglieder der Bezirks-Wahlkommission, außer den Abstimmenden in diesem Raum aufhält. Wenn zur Ausfüllung der Wahlzettel gleichzeitig mehrere Wähler in das Zimmer zugelassen werden, müssen in ihm entsprechend der Zahl der gleichzeitig zugelassenen Wähler Zwischen-

wände oder Wandschirme aufgestellt werden.

**Artikel 67.** Der in dem Wahllokal erschienene Wähler zeigt dem Sekretär oder einem Mitglied der Bezirks-Wahlkommission entweder den Paß, das Kolchosbüchlein, das Gewerkschaftsbillet oder einen anderen Personalausweis und erhält nach der Prüfung der Wählerliste und dem erfolgten Vermerk in ihr den Wahlzettel und das Kuvert des festgesetzten Musters.

**Artikel 68.** Über die Personen, die im Wahllokal mit einer „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“, entsprechend dem Artikel 16 der vorliegenden „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“, erschienen sind, führt die Bezirks-Wahlkommission eine besondere Liste, die der Wählerliste beigelegt wird.

**Artikel 69.** In dem Zimmer, das für die Ausfüllung der Wahlzettel bestimmt ist, läßt der Wähler im Wahlzettel den Familiennamen jenes Kandidaten stehen, für den er stimmt, und streicht die übrigen aus. Nachdem der Wähler den

Wahlzettel in das Kuvert gesteckt und das Kuvert zugeklebt hat, begibt sich der Wähler in das Zimmer, in dem sich die Bezirks-Wahlkommission befindet und legt das Kuvert mit dem Wahlzettel in die Wahlurne.

**Artikel 70.** Wähler, die des Lesens und Schreibens unkundig sind oder aus irgendwelchen physischen Mängeln die Wahlzettel nicht selbstständig ausfüllen können, haben das Recht, in das Zimmer, in dem die Wahlzettel ausgefüllt werden, einen beliebigen anderen Wähler zur Ausfüllung des Wahlzettels einzuladen.

**Artikel 71.** Wahlagitation wird im Wahllokal während der Stimmenabgabe nicht zugelassen.

**Artikel 72.** Die Verantwortung für die Ordnung im Wahllokal trägt der Vorsitzende der Kommission, und seine Verfügungen sind für alle Anwesenden obligatorisch.

**Artikel 73.** Um 12 Uhr nachts, am Wahltag, erklärt der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission die Stimmenabgabe für beendet, und die Kommission beginnt mit der Öffnung der Wahlurnen.

## Kapitel VIII

## Die Feststellung der Wahlergebnisse

**Artikel 74.** In dem Lokal, in welchem die Bezirks-Wahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen sowie auch Vertreter der Presse das Recht, der Stimmenzählung beizuwohnen.

**Artikel 75.** Die Bezirks-Wahlkommission vergleicht nach der Öffnung der Urnen die Zahl der abgegebenen Kuverte mit der Anzahl der Personen, die sich an der Abstimmung beteiligten, und protokolliert die Ergebnisse der Prüfung.

**Artikel 76.** Der Vorsitzende der Bezirks-Wahlkommission öffnet die Kuverte und gibt im Beisein aller Mitglieder der Bezirks-Wahlkommission die Resultate der Abstimmung nach jedem einzelnen Wahlzettel bekannt.

**Artikel 77.** Für jeden Deputierten-Kandidaten wird eine Zählungsliste in zwei Exemplaren vom Sekretär der Kommission und von den dazu bevollmächtigten Mitgliedern der Bezirks-Wahlkommission geführt.

**Artikel 78.** Als ungültig werden Wahlzettel erklärt:

a) von nicht vorschriftsmäßigem Muster und Farbe;

b) ohne Kuvert oder mit

Kuvert von nicht vorschriftsmäßigem Muster;

c) mit einer Anzahl von Kandidaten, die die Zahl der zu wählenden Deputierten übersteigt.

**Artikel 79.** Bei auftauchendem Zweifel über die Gültigkeit des Wahlzettels wird die Frage von der Bezirks-Wahlkommission durch Abstimmung entschieden, was im Protokoll vermerkt wird.

**Artikel 80.** Die Bezirks-Wahlkommission stellt nach festgesetzter Form ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, die von allen Mitgliedern der Bezirks-Wahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet werden.

**Artikel 81.** Im Protokoll der Abstimmung der Bezirks-Wahlkommission muß angegeben sein:

a) die Zeit des Beginns und der Beendigung der Stimmenabgabe;

b) die Zahl der Wähler, die ihre Stimmen nach der Wählerliste abgaben;

c) die Zahl der Wähler, die ihre Stimmen auf Grund der „Bescheinigung über das Recht zur Abstimmung“ abgaben;

d) die Zahl der abgegebenen Kuverte;

e) eine kurze Darlegung der in der Bezirks-Wahl-

kommission eingelaufenen Eingaben und Beschwerden und der von der Bezirks-Wahlkommission getroffenen Entscheidungen;

f) die Ergebnisse der Zählung der Stimmen in bezug auf jeden Kandidaten.

**Artikel 82.** Nach Beendigung der Zählung der Stimmen und Abfassung des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kommission die Resultate der Abstimmung im Beisein aller Mitglieder der Kommission bekannt.

**Artikel 83.** Ein Exemplar des Protokolls der Abstimmung, das von der Bezirks-Wahlkommission abgefaßt wurde, wird mit beiden Exemplaren der Zählungslisten für die Deputierten-Kandidaten des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen mit einem Eilboten im Verlaufe von 24 Stunden in die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen geschickt.

**Artikel 84.** Alle Wahlzettel (die gültigen getrennt von den als ungültig anerkannten) müssen von der Bezirks-Wahlkommission versiegelt und zusammen mit dem zweiten Exemplar des Protokolls der Abstimmung und mit dem Siegel vom Vorsitzenden der Bezirks-Wahlkommission zur Aufbewahrung abgegeben werden: in den Städten — den Stadtsovjets der Deputierten der Werktätigen, in den ländlichen Ortschaften — den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen.

**Artikel 85.** Den Sowjets der Deputierten der Werktätigen wird die Pflicht auferlegt, die Wahlzettel bis zur Bestätigung des Mandats des Deputierten des entsprechenden Kreises durch den Obersten Sowjet der ASSRdWD aufzubewahren.

**Artikel 86.** Die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD nimmt die Zählung der Stimmen auf Grund der von den Bezirks-Wahlkommissionen vorgelegten Protokolle vor.

**Artikel 87.** In dem Lokal, in welchem die Kreis-Wahlkommission die Zählung der Stimmen durchführt, haben speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Vereinigungen der Werktätigen sowie auch Vertreter der Presse, das Recht, der Stimmenzählung beizuwohnen.

**Artikel 88.** Für jeden Kandidaten führt die Kreis-Wahlkommission in zwei Exemplaren eine Zählungsliste, in der die Zahl der

(Fortsetzung auf der 4. Seite)

# BESTIMMUNG

## über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD

(Schluß von der 3. Seite)

Stimmen, die jeder Deputierten-Kandidat erhalten hat, vermerkt wird.

**Artikel 89.** Die Kreis-Wahlkommission stellt ein Protokoll der Abstimmung in zwei Exemplaren auf, die von allen Mitgliedern der Kreis-Wahlkommission, darunter unbedingt vom Vorsitzenden und Sekretär unterzeichnet wird.

**Artikel 90.** Im Protokoll der Kreis-Wahlkommission muß angegeben sein:

- a) die Gesamtzahl der Wähler im Kreis;
- b) die Gesamtzahl der Wähler, die sich an der Abstimmung beteiligt haben;
- c) die Zahl der für jeden Deputierten-Kandidaten abgegebenen Stimmen;
- d) eine kurze Darlegung der in der Kreis-Wahlkommission eingelaufenen Eingaben und Beschwerden und die von der Kreis-Wahlkommission getroffenen Entscheidungen.

**Artikel 91.** Der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Stimmenzählung das erste Exemplar des Protokolls mit den beigelegten Zählungslisten in einem versiegelten Paket mit einem Eilboten in die Zentrale Wahlkommission zu übersenden.

**Artikel 92.** Ein Deputierten-Kandidat des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen, der die absolute Stimmenmehrheit, das heißt, mehr als die Hälfte aller im Bezirk abgegebenen und für gültig befundenen Stimmen erhalten hat, gilt als gewählt.

**Artikel 93.** Nach Unterzeichnung des Protokolls gibt der Vorsitzende der Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen die Resultate der Wahlen bekannt und händigt dem zum Deputierten des Obersten Sowjets der ASSRdWD gewählten Kandidaten eine Bescheinigung über seine Wahl ein.

**Artikel 94.** Wenn kein einziger Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, vermerkt dieses die Kreis-Wahlkommission besonders im Protokoll und meldet es der Zentralen Wahlkommission

und setzt gleichzeitig eine Umballotierung zweier Kandidaten an, die die größte Zahl der Stimmen erhielten, bestimmt ferner den Tag der Umballotierung nicht später als 2 Wochen nach dem ersten Wahlgang.

**Artikel 95.** Wenn die abgegebene Zahl der Stimmen im Kreis weniger als die Hälfte der Wähler ausmacht, die das Stimmrecht in diesem Kreis besitzen, vermerkt die Kreis-Wahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSRdWD dies besonders im Protokoll und teilt es unverzüglich der Zentralen Wahlkommission mit, wobei in diesem Falle die Zentrale Wahlkommission neue Wahlen nicht später als 2 Wochen nach den ersten Wahlen ansetzt.

**Artikel 96.** Die Umballotierung für die Kandidaten der Deputierten sowie auch die neuen Wahlen anstelle der als ungültig anerkannten werden nach den Wählerlisten, die für die ersten Wahlen aufgestellt wurden, und in voller Übereinstimmung mit vorliegender „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen“ durchgeführt.

**Artikel 97.** Im Falle des Ausscheidens eines Deputierten aus dem Bestande des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen setzt das Präsidium des Obersten Sowjets der ASSR der WD in zweiwöchiger Frist im entsprechenden Wahlkreis den Zeitpunkt der Wahlen eines neuen Deputierten fest, jedoch nicht später als zwei Monate nach dem Ausscheiden des Deputierten aus dem Bestand des Obersten Sowjets der ASSR der WD.

**Artikel 98.** Jeder, der durch Zwang, Betrug, Drohung oder Bestechung einen Bürger der ASSRdWD an der Verwirklichung seines Rechts, in den Obersten Sowjet der ASSRdWD zu wählen und gewählt zu werden, hindert, — wird mit Freiheitsentziehung auf die Dauer bis zu 2 Jahren bestraft.

**Artikel 99.** Eine Amtsperson des Sowjets oder ein Mitglied der Wahlkommission, das eine Fälschung der Wahldokumente oder wissentlich eine Fälschung der Stimmenzählung begeht, — wird mit Freiheitsentziehung auf die Dauer bis zu 3 Jahren bestraft.

Vorsitzender des Zentral-Vollzugskomitees der ASSR der Wolgadeutschen:

**D. ROSENBERGER**

Mitglied des ZVK der ASSR der WD:

**HOFFMANN**

## Die tollgewordenen Hunde von der blühenden Sowjeterde vernichten

Resolution der Kollektivistens des Kolchos „1. Mai“ zu Nieders

Voller Empörung hörten wir die Mitteilung der TASS über die niederträchtige Tätigkeit des „rechten trotzkistischen Blocks“ der faschistischen Mörderbande, die versuchte bei uns im Lande der Sowjets — in der blühenden Sowjetrepublik die Restauration des Kapitalismus, die Unterjochung, Ausbeutung des Werktätigen Volkes, wie es einst war wiederherzustellen.

Durch diese Bande verlor die Partei und das gesamte werktätige Volk die treuen Söhne — S. M. Kirow, Menschinski, Gorki und W. W. Kujbyschow. Für diese Bande von Verbrechern kann nur das eine Urteil sein — das Urteil des werktätigen Volkes — vernichten von

unserer blühenden Sowjeterde.

Auf den ersten Ruf der Partei und Regierung werden wir bereit sein unser sozialistisches Heimatland zu verteidigen.

Noch mehr um die Partei Lenins-Stalins zusammen schließen, die revolutionäre Wachsamkeit noch mehr verstärken und die Feinde des Volkes bis auf die Wurzel ausrotten.

Es leben die ruhmvollen Arbeiter des VK f. I. A. und der Stalinsche Volkskommissar Gen. **Jeshow!**

Es lebe die KP(B)SU und ihr Führer Gen. **Stalin!**

Im Auftrage der Versammlung:

Bürkle J. Maier K.

## Für dieses faschistische Gewürm ist kein Platz auf unserer blühenden Sowjeterde

(Resolution des Meetings der Arbeiter, Dienenten und Angestellten der Gmelinkaer MTS)

Mit größter Empörung hörten wir die Mitteilung der TASS über die verruchte Bande und ihr abscheuliches Verbrechen und Verrat an unserer sozialistischen Heimat.

Jeder von uns ist bereit, alles bis zum letzten Blutstropfen für die Sache Lenins-Stalins hinzugeben. Die Spione, die Feinde des sozialistischen Heimatlandes, die versuchten das werktätige

Sowjetvolk wieder ins Joch der Bourgeoisie zu stecken, die versuchten unser glückliches fröhliches Leben zu vernichten, für diese kann es nur ein gerechtes Urteil geben, — die Vernichtung vom Erdball.

Im Auftrag des Meetings:

**Miroschnetschenko  
Paschkewitsch  
Brashnik  
Poletajew**

## Der Aufnahme in den Komsomol mehr Aufmerksamkeit

In der Zeit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR haben sich viele Jugendliche als ernste Propagandisten gezeigt.

In der Zeit vom 1. Januar bis 25. Februar d. J. hat die Komsomolorganisation beim Sowchos № 99 (Sekretär Kunstmann) 15 und die Komsomolorganisation beim Kolchos „1. Mai“ zu Nieders 5 der besten Jugendlichen in die Reihen der Mitglieder und Kandidaten des LKJvdsu aufgenommen. Diese zwei Komsomolorganisationen haben wirklich die Arbeit, mit der Nichtverbandsjugend, gestalten.

Dagegen aber hat eine Reihe der primären Komsomolorganisationen, wie Sowchos № 98 (Sekretär Steinle) nur 3, N-Wodjanka (Sekretär Kramer) 1, Tripelsdorf (Sekretär Heinz) 2,

Kano (Sekretär Keil), Gmelinkaer Schule (Werchoschinskaja), Neufeld (Stoppel), Morgentau (Schiffner), Charokowa № 1 (Solodownikowa) und Blumenfeld № 2 zu je 1 Jugendlichen in die Reihen des LKJvdsu aufgenommen. Die Sekretären dieser primären Komsomolorganisation haben die Arbeit mit der Jugend zusammen mit dem Gmelinkaer KK des LKJvdsu, in dessen Mappen auch noch 16 Gesuche zur Bestätigung liegen, dem Selbstzustrom überlassen.

Es ist an der Zeit, daß die primären Komsomolorganisationen der Aufnahme in die Reihen des LKJvdsu mehr Aufmerksamkeit schenken, die Arbeit mit der Nichtverbandsjugend gründlich umgestalten und die noch nicht verhandelten Gesuche schnellstens zu behandeln.

## Tod den Verrätern unserer Heimat

Am 1. März fand eine Versammlung des Kollektivs der Angestellten und Arbeiter des Gmelinkaer Kanton-Vollzugskomitees, die die Mitteilung der Prokuratur der UdSSR über die Entlarvung der verruchten Feinde des Volkes Bucharin, Rykow, Jagada u. a., die versuchten in unserem Lande den Kapitalismus wieder herzustellen, uns das freundvolle und glückliche Leben zu rauben und aus freien Bürgern des Landes des Sozialismus in Sklaven des Kapitalismus zu verwandeln, anhörte.

Die Versammlung brandmarkt diese Verräter unserer Heimat und erwartet von dem Militärkollegium den tollgewordenen faschistischen Hunden die höchste Strafmaßnahme — die Erschießung — anzuwenden.

F. L.

## Durch die höhere Versicherung festigen wir den Wohlstand der Werktätigen

Einer der größten Hebel zur Schützung des wohlhabenden und glücklichen Lebens der Kollektivistens, Arbeiter und Dienente ist die freiwillige Versicherung des Viehs und des Vermögens derselben.

Die freiwillige Versicherung gibt dem Kollektivistens, Arbeiter und Dienente die Möglichkeit sein Vieh und Vermögen höher zu versichern und bei Unglücksfällen dieses wieder leicht zu ersetzen.

Eine wichtige Rolle in der freiwilligen Versicherung spielen die Agenten der staatlichen Versicherung auf dem Dorfe.

Ich arbeite als Agent der staatlichen Versicherung im Dorfe Morgentau. Habe in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1938 schon 10 Köpfe Großhornvieh und 45 Schweine mit der höheren Versicherung umfaßt und der Inspektion für Staatsversicherung 424 Rbl. abgegeben.

Ich verpflichte mich, im Weiteren noch besser zu arbeiten und rufe die Agenten der staatlichen Versicherung, Hoffmann — Blumenfeld und Jung von Gmelinka zum sozialistischen Wettbewerb heraus.

**Georg Bürkle.**

Verantwortlicher Redakteur

**A. P. VORAT**

Typ. der Gmelinkaer Kantonzeitung „Kommunist“ der ASSR der WD  
Kantleit 9-139  
Auflage 300 Expl.

F.